

VERORDNUNG DER STADT ROSENHEIM ÜBER
BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN
FÜR DEN VERKEHR MIT TAXEN IN DER STADT ROSENHEIM
(Taxitarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082)", erlässt die Stadt Rosenheim folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Rosenheim.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Rosenheim und des Landkreises Rosenheim.
- (3) Das Gebiet der Stadt Rosenheim bildet die Tarifzone A, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone B.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone B ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in Richtung Zone A oder Zone B zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) 3,80 €
 - b) dem Wegtarif (Tarifstufe I) nach Abs. 3,
 - c) dem Zeittarif (Tarifstufe II) nach Abs. 4 und
 - d) den Zuschlägen nach Abs. 6.

Wegtarif und Zeittarif werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

(2) Mindestfahrpreis		
Der Mindestfahrpreis beträgt (einschließlich der ersten Schalteinheit 0,20 €)		4,00 €
(3) Wegtarif (Tarifstufe I)		
Der Kilometerpreis beträgt 1,80 € (0,20 € je 111,11 m)		
(4) Zeittarif (Tarifstufe II)		
a) Der Fahrpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages in Tarifstufe II (Zeittarif) sowie bei verkehrsbedingter und kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit 0,20 € je 24,0 Sekunden (= Wartezeit 1)		30,00 €/h
b) Bei Rückfahrt aus Zone B beträgt der Wartezeittarif 0,20 € je 36,0 Sekunden (= Wartezeit 2)		20,00 €/h
(5) Fahrten		
a) Anfahrt in Zone A		frei
in Zone B ab den in Abs. 10 festgelegten Grenzen		Tarifstufe I
b) Zielfahrten in Zone A und Zone B		Tarifstufe I
aus der Zone B in die Zone A nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone B zu Zielen in der Zone A innerhalb der Zone B Tarifstufe II (Stadtgrenze)		frei
(nur Zeittarif) innerhalb der Zone A		Tarifstufe I
c) Rückfahrten aus der Zone B ab Verlassen der Anfahrstrecke in der Zone B (Stadtgrenze)		Tarifstufe I
(6) Zuschläge		
a) Gepäck üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck und sperriges Gepäck, sowie üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehilfen und Kinderwagen		frei
b) jedes Fahrrad		5,00 €
Mit diesem Zuschlag in Höhe von 5,00 € ist auch die Notwendigkeit eines größeren Taxi abgedeckt. Ein zusätzlicher Zuschlag entsteht nicht.		
c) Tiere		
jedes frei transportierte Tier		1,00 €
jeder Käfig oder Transportbehälter		1,00 €
Hunde, die für Blinde, Gehörlose, Schwerhörige oder andere Hilflose unentbehrlich sind		frei

- | | |
|---|--------|
| d) Bestellgebühr | 2,00 € |
| - ausdrückliche Bestellung eines Kombi bei jeder separaten Bestellung (zusätzlich zu Buchst. d) | 2,00 € |
| - ausdrückliche Bestellung eines Großraumtaxi mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen (zusätzlich zu Buchst. d) | 5,00 € |
| - Bei Fahrten mit einem Kombi oder Großraumtaxi ab Standplatz sind nur die jeweiligen Zuschläge zu entrichten. Die Bestellgebühr von 2,00 € (Buchst. d) entfällt. | |
| - ausdrückliche Bestellung eines NUR-Taxi (nicht umsetzbarer Rollstuhl) | 5,00 € |
| e) Leistungen gemäß § 7 Abs. 4 | 2,00 € |
| f) Die Maximalanzahl der Zuschläge darf 20,00 € nicht überschreiten. | |
| (7) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend. | |
| (8) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. | |
| (9) Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten (Mindestfahrpreis 4,00 € plus Bestellgebühr 2,00 €) von 6,00 € zu entrichten. | |
| (10) Die Fahrpreisberechnung (Tarifstufe I) bei Anfahrt in Zone B erfolgt ab folgenden Punkten | |
| a) Richtung Stephanskirchen – | |
| - Innstr. – Mangfallbrücke | |
| - Innsbrucker Str. – Mangfallbrücke | |
| b) Richtung Miesbach/Kufstein | |
| - Kufsteiner Str. – Mangfallbrücke | |
| - Mangfallstr. – Mangfallbrücke | |
| c) Richtung Bad Aibling/Kolbermoor | |
| - Äußere Münchener Str. – Mangfallbrücke | |
| - Georg-Aicher-Str. – Stadtgrenze | |
| d) Richtung Landshut | |
| - Ebersberger Str. – ab Landsberger Str. | |
| - Westerndorfer Str. – ab Fachhochschule | |
| - Adlerweg – Bahnunterführung | |
| - Mitterweg/Wasserweg – ab Troppauer Str. | |
| - Wasserweg/Klärwerkstr. – ab Brücke Herderbach | |

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Das frei vereinbarte Entgelt darf als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden, wenn dies mit einem Drucker dokumentiert wird. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

- (3) Für Nebenleistungen, die nicht in der Taxitarifordnung festgelegt sind, kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden, soweit nicht anderweitig geregelt.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Wegtarif der Tarifestufe I zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 € je 36,0 Sekunden zu berechnen
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers. Die Einlösung eines Gutscheins, der beim Taxiunternehmer oder einem Zusammenschluss von Taxiunternehmern gekauft wurde, ist zulässig.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer auszustellen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (4) Hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich Gepäck müssen auf Wunsch vom Fahrer bis in die Wohnung gebracht, beziehungsweise dort abgeholt werden. Darüber hinaus ist das Fahrpersonal verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen.
- (5) Es besteht keine Verpflichtung zur Mitnahme von Fahrrädern.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

- (1) andere als die in § 3 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- (2) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- (3) entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- (4) entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,-- € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (5) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- (6) entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (7) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- (8) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum **15.05.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für die Stadt Rosenheim vom 25.09.2014 außer Kraft.

Anlage:

Auszüge aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Rosenheim, 25.04.2017

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Taxitarifordnung

Auszüge aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

§ 39 Abs. 3 i.V.m. § 51 Abs. 1 PBefG

Die festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind verboten und nichtig.

Die Vorschriften über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sind in jedem Kraftfahrzeug mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 28 BOKraft: Fahrpreisanzeiger

(1) Taxen müssen mit einem beleuchtbaren Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein. Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung.

(2) Der Fahrpreisanzeiger muss anzeigen:

1. das Beförderungsentgelt, getrennt nach Fahrpreis und Zuschlägen,
2. die gegebenenfalls anzuwendende Tarifstufe.

Die Anzeige muss leicht lesbar und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

§ 37 Abs. 1 BOKraft

Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden.

§ 38 BOKraft: Fahrweg

Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

§ 39 BOKraft: Benutzung des Taxischildes

Im Geltungsbereich der festgesetzten Beförderungsentgelte muss das Taxischild (§ 26 Abs. 1 Nr. 2) beleuchtet sein, wenn keine Fahraufträge ausgeführt werden; das gilt nicht bei der Bereitstellung von Taxen auf Taxenständen. Bei Durchführung eines Fahrauftrages muss die Beleuchtung ausgeschaltet sein.

61 PBefG

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Bedingungen oder Auflagen der Genehmigung,
- den Vorschriften des PBefG über die Einhaltung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen,
- und den Vorschriften der BOKraft

zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,-- geahndet werden.